



EINSCHREIBEN  
BUD AFU RECHTSDIENST  
Zu Hd. Herr Hubert Rusch  
Lämmli Brunnenstrasse 54  
9001 ST.GALLEN

**Verein für den freien Zugang zu den Ufern  
der Seen und Wasserläufe der Schweiz**

VITZNAU 19. Februar 2025

**25-636**

Sehr geehrter Herr Rusch, sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

**Einsprecher:** Rives Publiques, The View, Husenstrasse 1, 6354 Vitznau

gegen

**Gesuchsteller:** Peter und Hanne Grieder, Zürcherstrasse 105, Rapperswil,

betreffend

**Einsprache gegen Erneuerung der Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG für die bestehende Bootshab/Bootssteg/Bootslift sowie für die Badeplattform auf/vor dem Grundstück Nr. 695R, Grundbuch Rapperswil-Jona;**

reichen wir Ihnen hiermit gemäss Ihrer Aufforderung vom 28. Januar 2025, namens des Einsprechers fristgerecht die nachfolgenden

## **BEGRÜNDUNGEN VON UNSERER EINSPRACHE**

ein, im Doppel, mit folgenden **A N T R Ä G E N**:

1. Auf die Einsprache, bzw. materiellen Begründungen und strikten Rügen gegen die zuständigen Kantons- und Bundesbehörden, sei in den Interessen der betroffenen Schweizer Bevölkerung einzutreten.
2. Wir fordern hiermit das BAFU in den Interessen der Schweizer Bevölkerung auf, Ihnen weitere Erteilungen von Konzessionen und Sondernutzungsbewilligungen zur privaten Nutzung der öffentlichen Gewässerufer unter Ihrer Hoheit zu verbieten, welche vor allem den Art. 1 Zweck GSchG und den Art. 664 ZGB nicht gänzlich respektieren. Siehe nachstehende Ausführungen/Begründungen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsteller, bzw. des zuständigen Kantons und Bundesbehörden.

## BEGRÜNDUNGEN

1. In unserem Rechtsstaat und Demokratie, sehen wir in Anbetracht der heute klar ersichtlichen massiven Gesetzesmissachtungen der zuständigen Kantons- und Bundesbehörden im Bereich des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und des Art. 664 ZGB, verstärkt durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtsentscheids 5P.147/2000 vom 15.03.2001, keinen Grund uns, sowie die von uns vertretene Bevölkerung, weiterhin wie unmündige Untertanen behandeln und betrügen zu lassen. Gemäss der Bundesverfassung hat Jedermann das Recht vom Richter angehört zu werden und Einsprachen, resp. Rekurse betreffend die nationalen Gewässer im öffentlichen Gut, können von Behörden, bzw. Gerichten unmöglich nur von Einsprache berechtigten Naturschutzverbänden, bzw. direkten Nachbarn der betroffenen Uferabschnitte angenommen und behandelt werden. Das Verschieben dieser verfassungswidrigen «Riegel» dient allein dem «ungestörten» Betrug der Bevölkerung, d.h. der Unterstützung der gänzlich illegalen Privatisierung der Ufer der öffentlichen Gewässer der Schweiz, aus klar finanziellen Interessen der zuständigen Behörden.

**Als sein erstes «Wunder» hat Jesus aus Wasser Wein gemacht. Um ca. 1850 (Anlauf der Industrialisierung) haben die zuständigen Behörden entdeckt, dass man aus den «Öffentlichen Gewässer Geld machen kann». Ab dann gab es kein Halten mehr! Dieser *uferlose Volksbetrug* wurde auf gänzlich illegaler Art und Weise leider ebenfalls zu einer «blühenden Industrie», zum unermesslichen Schaden der betroffenen Bevölkerung. Wir sind daran auf nationaler Ebene die Wiedergutmachung zu fordern!!!**

Die gesetzeswidrige «Formel» um aus **öffentlichen Gewässer Geld zu machen** lautet:

- a) Die «Geldgier» vor die Rechte der Bevölkerung und vor den Respekt der gültigen Gesetze zu stellen, trotz bei Amtsantritt geleistetem Gelübde.
  - b) Grosszügige Erteilung von Konzessionen, Sondernutzungsbewilligungen etc. an möglichst Einfluss-Reiche Uferanstösser für Bauten/Anlagen jeglicher Art im öffentlichen Ufer- und Gewässer-Bereich zu ihrer rein privaten Nutzung. Obwohl dies klar gegen z.B. den Art. 664 ZGB und Art. 1 GSchG verstösst.
  - c) Strenge Geheimhaltung dieser Urkunden und keine Einhaltung der Ablaufristen mit Rückbauverpflichtungen zu Kosten der Konzessionsnehmer, etc.
  - d) Strikte Verunmöglichung von Einsprachen und Rekursen, trotz bestehendem Verfassungsrecht
  - e) Ignorieren, dass die Bevölkerung, Eigentümerin der öffentlichen Gewässer und ihrem Bett und Ufer, viel mehr Recht hat, private Konzessionen zu fordern als die Grundstückbesitzer, welche lediglich an das öffentliche Uferland anstossen.
2. **Das BAFU** begründete seine kürzliche Behördenbeschwerde damit, «Dass der Bau des Bootshauses gegen das nationale Gewässerschutzrecht verstossen würde, das in Gewässernähe nur Kleinanlagen zulässt.» - **Beilage 1**
  3. **Das BAFU** «ignorierte» leider «bewusst oder unbewusst», dass die von ihm trotzdem erteilte Bewilligung für den Bau des Bootsstegs im öffentlichen Gewässer- und Ufer-Bereich (im öffentlichen Eigentum!), ebenfalls die folgenden Zweck-Bestimmungen des

**Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)**  
vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2023), missachtet, gleich wie das Bootshaus:

Das GSchG dient insbesondere:

- a. der **Gesundheit von Menschen (\*), Tieren und Pflanzen;**
- c. der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d. der Erhaltung von Fischgewässern;
- e. der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f. der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g. der **Benützung zur Erholung (\*);**
- h. der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

**(\*) = jedermann und nicht nur privaten Ufer-Anstösser dienend ...!**

Zum Hohn der von ihm Jahrelang um seinen öffentlichen Uferweg, betrogenen Bevölkerung, erwähnte der seither abgewählte Stadtpräsident Martin Stöckling am Ende des SRF «Schweiz Aktuell» Beitrags vom 30.10.2024 (Link: [Roger Federer verzichtet auf Bootshaus am Zürichsee \(vidéo\)](#)): **«... Kein Thema bei dieser Einigung des BAFU sei ein Seeuferweg vor seinem (NB Federer's) Anwesen gewesen und der Stadtrat unternehme auch nichts um einen solchen zu realisieren ...».**

Er liefert den Beweis, dass für ihn (Stadtpräsident und somit Vorsteher der lokalen Behörden) nur das Wohl dieses Einfluss-Reichen Steuerzahlers zählt und ihm das «Fussvolk» egal ist ...

Dieser Richtplan hätte gemäss dem vom Bundesrat am 15.01.2003 unterzeichneten Richtplan mittelfristig, d.h. innerhalb 5 Jahren, von Feldbach bis Kempraten erstellt sein müssen.

Unseres Wissens untersteht das BAFU dem Bundesrat Albert Rösti und wir erwarten von ihm, dass er seine erteilte Bewilligung für den Bootssteg der Familie Federer auch unter Berücksichtigung des folgenden Punkt 4. storniert und sich ab sofort um das Recht der Mehrheit und den strikten Respekt der gültigen Gesetze einsetzt, ebenfalls betr. die vom Bundesrat genehmigten Richtpläne.

4. **Das BAFU «ignorierte»** leider ebenfalls «bewusst oder unbewusst», dass die von ihm trotzdem erteilte Bewilligung für den Bau des Bootsstegs im öffentlichen Gewässer- und Ufer-Bereich (im öffentlichen Eigentum!), ebenfalls den **Artikel 664 ZGB missachtet.**

Gemäss dem Schöpfer des Schweizer ZGB, Eugen Huber, sollte sein Gesetz: **einfach, verständlich, gar volkstümlich sein!**

Was wir offensichtlich dem BAFU und, via seinem Vorsteher, allen zuständigen Kantonsbehörden zum **Verstehen und Respektieren** geben müssen ist, **dass der Artikel 664 ZGB keine privaten Anlagen jeglicher Art an den Ufern der «öffentlichen» Gewässer zulässt, welche: a) die freie Sicht, b) den freien Zugang und die freie Nutzung der öffentlichen Gewässer und ihrem Bett und Ufer verhindern oder auch nur beeinträchtigen.**

5. **Betreffend unsere zur Debatte stehende neue «Einsprache/Rüge» 25-636, widersprechen diese Bauten/Anlagen der **Beilagen 2-4** ganz klar dem Art. 1 GSchG und dem Art. 664 ZGB. Leider gleich wie zehntausende von anderen gesetzeswidrigen Konzessionen und Sondernutzungsbewilligungen zur privaten Nutzung der öffentlichen Gewässerufer der Schweiz.**

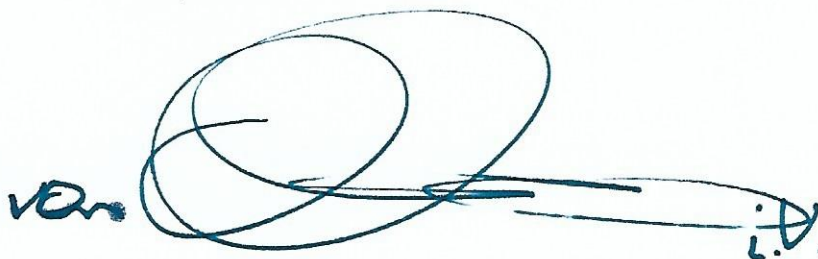
**Wir sehen auf keiner dieser Unterlagen, dass die Bevölkerung an diesen brutal gesetzeswidrig privatisierten Ufer:**

- a) die freie Sicht
- b) den freien Zugang und
- c) die freie Nutzung

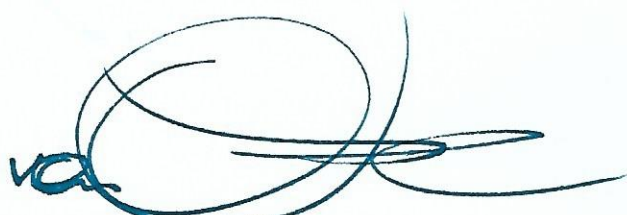
**der öffentlichen Gewässer und ihrem Bett und Ufer geniessen kann.**

**FAZIT: Wir fordern das BAFU hiermit in den Interessen der Schweizer Bevölkerung auf, Ihnen und allen anderen betroffenen Kantonsbehörden weitere Erteilungen von Konzessionen und Sondernutzungsbewilligungen zur privaten Nutzung der öffentlichen Gewässerufer der Schweiz zu verbieten, welche vor allem den Art. 1 GSchG und den Art. 664 ZGB nicht gänzlich respektieren.**

Mit bestem Dank für Ihre vertiefte Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüßen,



Victor von Wartburg, Präsident und Gründer  
VEREIN RIVES PUBLIQUES



Felix von Wartburg  
Zentrale Deutsche Schweiz  
Vorstandsmitglied  
VEREIN RIVES PUBLIQUES

(Bei Bedarf reichen wir diese  
Unterschrift im Original nach)

**RIVES PUBLIQUES** – Husenstrasse 1, 6354 VITZNAU

Tel: 079 460 55 66, E-mail: [victor.von.wartburg@rivespubliques.ch](mailto:victor.von.wartburg@rivespubliques.ch)

[www.rivespubliques.ch](http://www.rivespubliques.ch)

**Beilagen:** Aufforderung vom 28.1.2025 mit Umschlag empfangen am 30.1.2025  
4 Seiten erwähnt im Begründungsschreiben

**Kopie an:** Vorsteher des UVEK, Bundesrat Albert Rösti, Bundeshaus Nord, 3003 BERN

FRIST 19.2.2025



**Amt für Wasser und Energie**

Bau- und Umweltsdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmliisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

**Einschreiben**

Rives Publiques  
Victor von Wartburg, Präsident  
Husenstrasse 1  
6354 Vitznau

Hubert Rusch  
Juristischer Mitarbeiter  
BUD AFU Rechtsdienst  
Lämmliisbrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T 058 / 229 30 66  
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 28. Januar 2025

ERHALTEN IN FONTRÉSINA  
ZWEITRESIDENZ AM 30.1.2025  
GEMÄSS BEILIEGENDEM  
BRIEFUMSCHLAG

25-636

**Rives Publiques, Vitznau; Einsprache gegen Erneuerungen der Sondernutzungsbewilligungen nach Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung (GNG) von Peter und Hanne Grieder, Zürcherstrasse 105, Rapperswil, für die bestehende Bootshab/Bootssteg/Bootslift sowie für die Badeplattform auf/vor dem Grundstück Nr. 695R, Grundbuch Rapperswil-Jona; Eingangsbestätigung und Aufforderung zur Begründung**

Sehr geehrter Herr von Wartburg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 (Postdatumsstempel; Eingang bei der Stadt Rapperswil-Jona am 17. Dezember 2024) haben Sie für den Verein Rives Publiques vorsorgliche Einsprache gegen die beiden öffentlich aufgelegten Gesuche von Peter und Hanne Grieder, Zürcherstrasse 105, Rapperswil, betr. Erneuerung der Sondernutzungsbewilligung bzgl. Bootshab/Bootssteg/Bootslift sowie betr. der Erneuerung der Sondernutzungsbewilligung für die Badeplattform – beide Anlagen befinden sich auf/vor dem Grundstück Nr. 695R, Grundbuch Rapperswil-Jona – erhoben.

Die Stadt Rapperswil-Jona hat die Einsprache in der Folge an das Amt für Wasser und Energie zur Bearbeitung weitergeleitet. Hiermit bestätigen wir den Eingang der Einsprache.

Zur Begründung der vorsorglichen Einsprache wird nur allgemein auf den Fall «Bootshaus Federer» verwiesen und Sie beantragen, «alle diesbezüglichen kantonalen und kommunalen Gesetze und Verordnungen, etc. strikt zu respektieren».

Vorab ist festzuhalten, dass im Rahmen der beiden vorliegenden Gesuche betr. Erneuerung der Sondernutzungsbewilligungen für die bestehenden Anlagen keinerlei bauliche Massnahmen geplant sind.

Im Einspracheentscheid in Sachen «Bootshaus Federer» (INGE-Nr. 24-3576: Erneuerung Sondernutzungsbewilligung nach Art. 9 GNG für die Erstellung des Bootshauses mit Bootssteg und Zufahrtsrinne auf dem Grundstück Nr. 2357J) wurde begründet dargelegt,



warum der Verein Rives Publiques nicht einsprachelegitimiert ist. Dieser Entscheid wurde von Ihnen nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

Es ist nicht ersichtlich und auch nicht in der Einsprache dargelegt, warum Rives Publiques bei den vorliegenden Gesuchen einspracheberechtigt sein sollte.

**Wir fordern Sie hiermit auf, innert 20 Tagen Ihre Einsprachen gegen die beiden eingangs genannten Gesuche materiell zu begründen und mit einem Antrag zu versehen.**

**Alternativ laden wir Sie ein, die Einsprachen zurückzuziehen.**

Freundliche Grüsse  
Für das Amt für Wasser und Energie

Hubert Rusch  
Rechtsdienst Amt für Umwelt

**Kopie an:**

- Peter und Hanne Grieder, Zürcherstrasse 105, 8640 Rapperswil (mit Kopie Einsprache)
- Stadt Rapperswil-Jona, Fachstelle Baubewilligungen. St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona (mit Kopie Einsprache)
- Amt für Wasser und Energie, Wasserbau (mit Kopie Einsprache)

Kanton St.Gallen



30.01.2025

**R**  
+P

9001 St. Gallen

PP

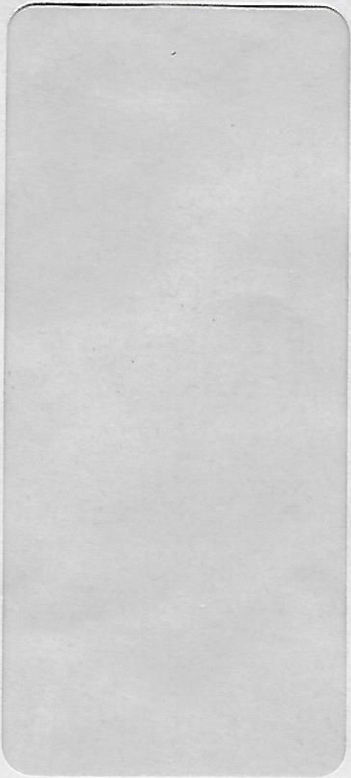


98.41.903304.00390106

Recommandé Suisse



Uningeschrieben zurück  
Retour non recommandé  
Ritorno non raccomandato



495 J

SV  
Frist bis

5.2

Die Post Pontresina  
Via Maistra 224  
7504 Pontresina

495 J



CHES 0TH

VIA DAL'S ERS 29/7504 PONTRESINA